

Zu LT-264-1981

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die NÖ Gemeindeordnung 1973 ge-
ändert wird

B e r i c h t . .
des
KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat in seiner Sitzung vom 12.März 1981 die Vorlage der Landesregierung, wie sich aus der Beilage ergibt, geändert.

Die wesentlichen Änderungen der Vorlage wurden wie folgt begründet:

Die Einführung des Begriffes der "Dorfgemeinde" soll wegen der möglichen Auswirkungen einer solchen neuen Kategorie von Gemeinden, insbesondere im Bereich des Finanzausgleiches, entfallen.

Das Initiativrecht der Gemeindemitglieder war im Interesse

der Geheimhaltung von personenbezogenen Daten und in Anpassung an die entsprechende Bestimmung der Landesverfassung, Artikel 46, einzuschränken.

Die Z.15 der Regierungsvorlage würde bedeuten, daß nur mehr Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung unter dem Kompetenztatbestand der laufenden Verwaltung besorgt werden können. Da der Begriff im Landesrecht bereits mehrmals Verwendung gefunden hat scheint es daher zweckmäßig, bei der bisherigen Formulierung zu bleiben.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 18. Juni 1980, B 122/79, die Möglichkeit anerkannt, daß Verwaltungsorgane Hilfsdienste, wie elektronische Datenverarbeitungsanlagen, heranziehen. Der in der Z.16 der Regierungsvorlage enthaltene § 42a ist auf Grund dieses Erkenntnisses nicht notwendig; es genügt ein Hinweis im § 42 Abs.1.

Durch die Einfügung im § 47 Abs.1 soll die Entscheidung darüber, ob eine Sitzung bei Behandlung von bestimmten Angelegenheiten im Bereich der Öffentlichkeit zu erfolgen hat oder nicht, erläutert werden.

Die Z.18 sieht zwingend die öffentliche Behandlung der Berichte des Prüfungsausschusses vor, jedoch ist die verfassungsgesetzliche Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit berücksichtigt worden.

Durch die Neufassung des § 51 Abs.3 soll einer Minderheit von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder das Recht eingeräumt werden, die Abstimmung durch Stimmzettel zu verlangen.

Die Z.33 der Regierungsvorlage soll entfallen, um den Gemeinden die Möglichkeit, durch eine eigene behördliche Erledigung der Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde Rechnung zu tragen, nicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Änderung der Z.34 wird auf die Ausführungen im 2. Abschnitt der Begründung **verwiesen**.

Z.46 der Regierungsvorlage sah die Einführung eines Genehmigungsvorbehaltes für Beteiligungen der Gemeinde an Gesellschaften des Handelsrechtes vor. Die Formulierung ist unpräzise und war im Hinblick auf Art.119a Abs.8 B-VG bedenklich. Der neue eingefügte § 68 Abs.3 stellt einen geringeren Eingriff in die Gemeindeautonomie dar

und bietet doch die Möglichkeit, daß die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer verfassungsgesetzlich zu besorgenden Aufgaben einwirken kann.

Die Z.44 der Regierungsvorlage hätte vorgesehen, daß eine Delegation an die Bezirkshauptmannschaften überhaupt nicht mehr möglich ist. Im Interesse einer Verwaltungsdezentralisierung und eines Services für die Bevölkerung erscheint es erforderlich, diese gesetzliche Möglichkeit der Übertragung von Aufgaben an die Bezirkshauptmannschaften beizubehalten.

Die Z.45 und 48 hätten bedeutet, daß der Beginn der Frist für die Verordnungsprüfung bzw. die Versagung der Genehmigung letztlich der Aufsichtsbehörde überlassen bliebe. Dies ist im Hinblick auf die Gemeindeautonomie und die Rechtssicherheit zu weitgehend, zumal die Aufsichtsbehörde ohnedies die Möglichkeit hat, auch bei fehlenden Unterlagen die nötigen Schritte zu setzen.

Die Einsetzung eines Regierungskommissärs für den Fall der Auflösung des Gemeinderates hat den Intentionen der Gemeindeverfassungsnovelle 1962 nicht mehr entsprochen. Auch die Lösung, die in der Regierungsvorlage angeboten

wurde, entspricht nicht den allgemeinen Ansichten bei den niederösterreichischen Kommunalpolitikern. Die vom Ausschuß vorgenommene Änderung des § 94 sieht daher grundsätzlich vor, daß der Bürgermeister und der Gemeindevorstand weiterhin in Funktion bleiben. Zur Bestellung eines Regierungskommissärs kommt es nur dann, wenn der Bürgermeister nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung keinerlei rechtliche Vertretungsmöglichkeit hat. In diesem Falle hat die Landesregierung einen Beamten aus ihrem Personalstand zum Regierungskommissär zu bestellen. Ist der Gemeindevorstand, der von der Auflösung des Gemeinderates nicht betroffen wird, nicht mehr fähig seine Funktion auszuüben, dann ist er von der Landesregierung aufzulösen und durch einen Beirat zu ersetzen.

Durch die Einfügung im § 96 wird klargestellt, daß die Gemeindevertreterverbände auch bei Verträgen gemäß Art.15a B-VG zu hören sind.

Auch aus sprachlichen und systematischen Erwägungen wurden Änderungen vorgenommen.

LECHNER
Berichterstatter

BINDER
Obmann-Stellvertreter